

Die Folgen der Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes

7. – Die vor Kurzem erfolgte Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes auf 10% trägt wesentlich zur Klärung der Frage bei, wie der Verzugsschaden bei Geldverbindlichkeiten zu ersetzen ist und insbesondere, was unter "höherem Schaden" in Sinne von Art. 1224 II ZGB zu verstehen ist. Diese Zinserhöhung kann außerdem entscheidend zur kritischen Revision einiger verbreiteter Auffassungen beitragen wie etwa der, es handele sich beim Schadenersatz um eine Geldwertschuld, was zu einer gleichzeitigen Berechnung von Geldwertberichtigung und gesetzlichen Zinsen und zu einem deutlich höheren Endergebnis führt.

Die beste Entscheidungshilfe zu diesem Thema bietet die auf dem *quod plerumque accidit* basierende Abgrenzung zwischen einfacher Entschädigung und Gläubigergewinn in Bezug auf die Zinsen. Jede Lösung, die zu einer Bereicherung des Geschädigten führt, anstatt diesen einfach nur zu entschädigen, kann nur falsch sein.⁽¹⁾

Aus "Il Foro italiano", 1991, I, S. 873 ff. und aus "L'Espressione monetaria nella responsabilità civile", Cedam 1994.

Dieser Beitrag ist eine Bemerkung zu folgendem Leitsatz:

Kassationsg., 1. Sen., 12.3.1990, Nr. 2013, Präsident Vela, Aussteller Lipari, Staatsanwalt Donnarumma, (Schlussanträge untersch.); Oratorio Salesiano c/ ANAS: "Der Geldentwertungsschaden ergibt sich nicht automatisch und unmittelbar aus der im Urteil als allgemein bekannte Tatsache zitierten Inflation, sondern ist für jeden einzelnen Fall dem konkret vom jeweiligen Gläubiger dadurch erlittenen Schaden anzupassen, dass er nicht sofort zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung über den Betrag verfügen konnte."

(1) G. VALCAVI, *Indennizzo e lucro del creditore nella stima del danno*, in *Quadrimestre*, 1986, S. 681 ff.; sowie vom selben Autor, *L'indennizzo del mero lucro cessante, come criterio generale di risarcimento del danno da mora nelle obbligazioni pecuniarie*, in *Foro it.*, 1990, I, S. 2220; *Le obbligazioni divisa straniera, il corso di cambio ed il maggiore danno da mora*, *ders.*, 1989, I, S. 1210; *In tema di indennizzo e lucro del creditore: a proposito di interessi e di rivalutazione monetaria*, *ders.*, 1988, I, S. 2318.

Die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes hat in der Praxis große Bedeutung als Prüfstand für die verbreitete Auffassung und die Ergebnisse der Berechnungen, die sich aus dieser ergeben. In diesem Sinne sei an dieser Stelle an die Begründung erinnert, welche die Grundlage für die Auffassung der Rechtsprechung darstellt, die (als der gesetzliche Zinssatz noch bei 5% lag) beim Schadenersatz für Verzugsschaden bei Geldschulden eine gleichzeitige Berechnung von Wertberichtigung und gesetzlichem Zinssatz ausgeschlossen hat.⁽²⁾

Wir weisen sofort darauf hin, dass "der höhere Schaden durch Verzug" heutzutage nicht im Unterschied zwischen gesetzlichem Zinssatz und Inflationsrate zu erkennen ist. Die gesetzlichen Zinsen liegen jetzt bei 10% und damit höher als die Geldentwertung, die nur bei 6,50% liegt, so dass man auf diese keinen Bezug nehmen kann, um den gegenüber dem gesetzlichen Zinssatz "höheren Schaden" zu bestimmen. Von diesem Standpunkt aus gesehen erscheint auch die Einteilung der Gläubiger in verschiedene wirtschaftliche Gruppen übertrieben. Und unter diesen ist die Kategorie des Normalverbrauchers überholt, die einen Bezug auf die Inflationsrate ermöglichen würde.

Die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes ist eine Bestätigung für die Richtigkeit der bereits erwähnten Auffassung, eine gleichzeitige Berechnung von Geldwertberichtigung und gesetzlichen Zinsen sei auszuschließen. Die Summe von Wertberichtigung und gesetzlichen Zinsen würde nämlich zu einem Gesamtertrag von 16,50% führen (Inflationsrate von 6,50% plus gesetzliche Zinsen von 10%), was weit über dem normalen Geldertrag liegt. Dieser entspricht zur Zeit brutto 12,50% (netto 10,75%) bei Pfandbriefen, während er bei Bankpapieren 10,625% (netto 7,97%) beträgt. Der mittlere Geldertrag bei Spareinlagen liegt sogar bei 6,70% brutto (4,70% netto).

Der Prozentsatz von 16,50%, der sich bei einer gleichzeitigen Berechnung von Wertberichtigung und gesetzlichem Zinssatz ergäbe, läge sogar noch höher als der normale Preis für Bankdarlehen, der bei *prime rate* 13% und bei Krediten mit höherem Risiko 14,69% beträgt. Nicht zu vergessen ist dabei, dass auch bei den Zinssätzen für Bankdarlehen die Steuern abzuziehen sind.

(2) Cfr. Kassationsg., Ver. Sen., 1. Dezember 1989, Nr. 7299, *Foro it.*, 1990, I, S. 427, mit Anm. von PARDOLESI und Kommentar von DI MAJO, *Interessi e svalutazione tra risparmiatori e pensionati*.

Die Entscheidung, die hier zu besprechen ist und noch der Zeit angehört, als der gesetzliche Zinssatz bei 5% lag, zeigt ihre Schwächen und erscheint inakzeptabel, wo die Auffassung vertreten wird, der höhere Schaden müsse für jeden Fall einzeln bestimmt werden, je nach der Kategorie, welcher die Gläubiger angehören.⁽³⁾ Um nur auf einen Punkt hinzuweisen, es scheint nicht möglich, zwischen Normalverbraucher, Gelegenheitsgläubiger und Sparer zu unterscheiden. Außerdem wird jeder Gläubiger zu Recht auf dem gesetzlichen Zinssatz von 10% bestehen, der als *iuris et de iure* angenommene Entschädigung fungiert, wobei der eventuelle höhere Schadenersatz unangetastet bleibt.

2. – Die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes stellt meines Erachtens auch den erneuten Beweis dafür dar, dass die Auffassung unbegründet ist, der höhere Schaden nach Art. 1224 II bestehe in der Differenz zwischen diesem und dem höheren marktüblichen Zinssatz. Der gesamte Verzugschaden ist hier nämlich im normalen entgangenen Gewinn zu sehen, den der Gläubiger aus einer liquiden Investition ziehen würde (die auch liquide bleiben soll), d.h. eben aus den Zinsen entsprechend dem *quod plerumque accidit*.⁽⁴⁾

Es kann bei dieser Sichtweise nicht bestritten werden, dass die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes von 5% auf 10% zu einer Reduzierung des früheren höheren Schadens geführt hat. Durch die stärkere Anpassung der gesetzlichen Zinsen an den marktüblichen Zinssatz wollte der Gesetzgeber den oben beschriebenen Unterschied verringern, der zu großen Diskussionen geführt hatte. Die Differenz liegt jetzt bei 2,50% gegenüber den früheren 7,50%, wenn man den gesetzlichen Zinssatz mit dem Bruttoertrag aus den Pfandbriefen vergleicht, der bei 12,50% liegt.

Die hier besprochene Entscheidung schließt beiläufig einen entsprechenden Bezug aus, denn dieser brächte, so heißt es, eine "Rechtsvorschrift" mit sich, bei der der gesetzliche Zinssatz an den Marktzins angepasst würde.

(3) Vgl. u.a., Kassationsg. Ver. Sen., 5. April 1986, Nr. 2368, *Foro it.*, 1986, I, S. 1265, mit Bemerkungen von PARDOLESI, *Le Sezioni Unite su debiti di valuta e inflazione: orgoglio (teorico) e pregiudizio (economico)*.

(4) Vgl. die Bem. von VALCAVI, *L'indennizzo del mero lucro cessante, come criterio generale, zit.; Ancora sul risarcimento del maggior danno da mora delle obbligazioni pecuniarie: interessi di mercato o rivalutazione monetaria*, in *Foro it.*, 1986, I, S. 1540; *Rivalutazione monetaria od interesse di mercato?*, *ders.*, 1980, I, S. 118; *La stima del danno nel tempo, con riguardo all'inflazione, alla variazione dei prezzi e all'interesse monetario*, in *Riv. dir. civ.*, 1981, II, S. 332.

Eine solche Behauptung erscheint jedoch inakzeptabel, weil der Bezug auf den marktüblichen Zinssatz, wie dies auch sein muss, durch eine einfache Annahme erfolgt (daher also nicht *iuris et de iure*). Es wird dann offensichtlich der Schuldner nachweisen müssen, dass der Gläubiger nicht in Pfandbriefe investiert hätte, sondern anderweitig, etwa in Bankanlagen oder Zertifikaten, die weniger Zinsen bringen. Der "höhere Schaden" wird dagegen auf Grundlage der Kosten für die Vertretung des Geldes zu berechnen sein, d.h. als erlittener Schaden (*prime-rate* oder höhere gezahlte Zinsen), sofern der Rückgriff auf Bankdarlehen nachweisbar ist. Dabei werden außerdem die Auswirkungen auf den Gewinn zu berücksichtigen sein, insoweit die Zinsen steuerlich abgesetzt werden können.

3. – Gehen wir jetzt zur Frage über, welche Folgen die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes haben kann, wenn der säumige Schuldner die Zahlung in einer fremden Währung zu leisten hatte.

Diese Verbindlichkeit kann entsprechend der in der Rechtsprechung vorherrschenden Auffassung in "Kurswert" und in "Effektivkurs" unterschieden werden.

Beginnen wir mit der in Art. 1278 ZGB geregelten Geldschuld in fremder Währung zum Kurswert. In diesem Fall hat der säumige Schuldner, sofern er in inländischer Währung bezahlen möchte, den entsprechenden Betrag bei Fälligkeit zum Kurswert zu begleichen. Dazu ist der eventuelle Wechselkursunterschied zwischen der höher bewerteten ausländischen Währung, in die der Gläubiger nachweislich gewechselt hätte, und deren normalem Ertrag gegenüber dem Kurs zum Zahlungszeitpunkt hinzuzurechnen.⁽⁵⁾

Was dagegen eine Geldschuld in fremder Währung zum Effektivkurs angeht, so muss man sich fragen, ob der neue gesetzliche Zinssatz von 10% anzuwenden ist.

Meiner Auffassung nach kann ein solches Vorgehen nicht unterstützt werden, weil unser gesetzlicher Zinssatz sich ausschließlich auf die inländische und nicht auch auf die ausländische Währung bezieht. Für diese muss, wie schon gesagt, auf den normalen entgangenen Gewinn für eben die fremde Währung Bezug genommen werden.

(5) Vgl. vom selben Autor, *Il corso di cambio e il danno da mora nelle obbligazioni in moneta straniera*, in *Riv. dir. civ.*, 1985, II, S. 251; *Le obbligazioni in divisa straniera*, zit.; *In materia di liquidazione del danno di uno straniero*, in *Foro it.*, 1989, I, S. 1619.

Eine Anwendung unseres Zinssatzes auch auf ausländische Währungen würde dem Gläubiger einer solchen bei einer Wechselkurssteigerung offensichtlich einen Gewinn verschaffen, weil im Wechselkurs bereits die unterschiedlichen Zinssätze berücksichtigt sind.

Eine Anwendung unseres gesetzlichen Zinssatzes von 10% bei einer ausländischen Währung an Stelle ihres eigenen, der eventuell niedriger liegen kann, würde zu einem zu hohen Ergebnis und zu einer Verzerrung beim betrachteten Geldwechsel führen.

4. – Untersuchen wir jetzt die Folgen der Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes bei Forderungen, die eine Arbeitsleistung betreffen.

Der üblichen Auffassung zufolge sind diese Forderungen an die Lebenshaltungskosten gekoppelt und werden außerdem die gesetzlichen Zinsen hinzugerechnet, welche sogar auf Grundlage des wertberechtigten Kapitals zu berechnen seien. Dies führt zu einem Gesamtergebnis von 16,50% oder sogar 17,15%, sehr viel höher als der normale Ertrag des Geldes bzw. die Kosten für eine Vertretung. Vor Kurzem ist die Auffassung vertreten worden, diese Behandlung setze keinen Schuldnerverzug voraus und, sofern ein solcher vorliege, ergebe sich ein Recht auf weiteren Schadenersatz aufgrund von Verzug.⁽⁶⁾

Diese Auffassungen müssen auf dem Prüfstand der Grenze zwischen Entschädigung und Bereicherung hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Folgen einer kritischen Revision unterzogen werden. Vor allem ist zu bemerken, dass die Bestimmungen, die sich aus der Verbindung von Art. 429 III ZPO und Art. 150 Ausführungsbestimmungen ZPO ergeben, in einer völlig anderen wirtschaftlichen Situation entstanden sind als der jetzigen, nämlich einer solchen mit zweistelliger Inflationsrate, während der gesetzliche Zinssatz bei 5% weit unter der Inflationsrate festlag. Die Vorschrift nach Art. 429 III hatte daher den Zweck, dem Gläubiger in jedem Fall den gegenüber dem gesetzlichen Zinssatz höheren Inflationszins zu sichern.

Damals habe ich darauf hingewiesen, dass die übliche Auffassung, der zufolge Wertberichtigung und gesetzliche Zinsen zusammengerechnet werden, nicht als richtig gelten kann und dass die Forderung eine Wertberichtigung lediglich für den Teil erfahren kann, der über dem gesetzlichen Zinssatz liegt. Für den Fall, dass die Rechtsvorschriften eine derartige Zusammenrechnung vorgesehen hätten, wäre dort auch die Hinzurechnung

(6) Vgl. MASSETANI, *Sui rapporti tra art. 1224 c.c. e art. 429, 3° comma, c.p.c.*, in *Foro it.*, 1990, I, S. 3434.

der gesetzlichen Zinsen und des "Schadens" (nicht des höheren Schadens) zum Nennkapital vorgesehen gewesen, um so den Wertverlust der Forderung auszugleichen.⁽⁷⁾

Erst recht ist ein Anfallen der gesetzlichen Zinsen beim wertberichtigten Kapital ausgeschlossen, weil die Vorschrift in diesem Fall zuerst einen Schadenersatz für den Wertverlust der Forderung vorgesehen hätte und erst später die Berechnung von gesetzlichen Zinsen. In Art. 429 III ist dagegen zuerst die Berechnung der gesetzlichen Zinsen vorgesehen und erst später die Feststellung des eventuell "höheren Schadens" aufgrund des Wertverlustes der Forderung.

Inakzeptabel erscheint auch die Auffassung, es handle sich um eine unabhängig vom Verzug indexgekoppelte Forderung, so dass der Verzugschaden noch extra hinzugerechnet werden müsse. Tatsache ist, dass eine Summierung von gesetzlichen Zinsen und Wertberichtigung dazu führen würde, dass Art. 429 III verfassungswidrig ist. Man hätte dann eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung des Gläubigers einer Gehaltsnachzahlung gegenüber dem Gläubiger des laufenden Gehalts, bei dem kein automatischer Inflationsausgleich mehr stattfindet. Diese Behandlung würde zu einer Ungleichheit zwischen verschiedenen Arbeitenden, verschiedenen Rentnern und im Allgemeinen gegenüber jedem anderen Gläubiger führen.

Dieselben Bemerkungen gelten natürlich auch für ähnliche Vorschriften, die eine entsprechende Zusammenrechnung von Wertberichtigung und Zinsen vorsehen. Dies ist bei den Forderungen von Ärzten, Rechtsanwälten u.ä. bzw. im Allgemeinen bei freiberuflich Tätigen der Fall.⁽⁸⁾

5. – Kommen wir zuletzt auf die Schlussfolgerungen zu sprechen, die sich aus der genannten Zinserhöhung für den Schadenersatz im Allgemeinen ergeben.

Der üblichen Auffassung zufolge wird die Forderung wertberichtigt und außerdem noch der gesetzliche Zins hinzugerechnet, der auch noch auf Grundlage des wertberichtigten Kapitals berechnet wird. Das führt (bei heutigen Zahlen) zu einem Prozentsatz von 17,15% jährlich und damit

(7) Cfr. VALCAVI, *La stima del danno nel tempo, con riguardo all'inflazione*, zit., S. 349 ff.

(8) So u.a. die gemeinsamen Vorschriften zu den Honoraren von Rechtsanwalt und Staatsanwalt nach Ministerialverordnung vom 24 November 1990 Nr. 392.

Mit Bezug auf Art. 429 ZPO spricht E. QUADRI, *Commento all'Art. 1 legge 26 novembre 1990 n. 353*, in *Corriere giur.*, 1991, S. 12, 19 von einer aufgrund des neuen gesetzlichen Zinssatzes "fast unausbleiblichen ... Verfassungswidrigkeit ... angesichts der (jetzt hinzutretenden) Willkür."

b

zu einem erheblichen Gewinn auf Seiten des Geschädigten und nicht zu einer reinen Entschädigung. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Erhöhung der gesetzlichen Zinsen den besten erneuten Beweis dafür dar, dass die allgemein akzeptierte Methode und deren Rechtfertigungen falsch sind.

Was letztere angeht, so erscheint die Klassifizierung einer Schadenersatzforderung als Geldwertforderung und nicht als Geldsummenforderung in dogmatischer Hinsicht inakzeptabel, wie ich bereits in anderen Beiträgen dargelegt habe, auf die ich verweise.⁽⁹⁾ Hinzu kommen die Bedenken des Obersten Gerichtshofs selbst.

Dieser hat in der Entscheidung Nr. 6209 vom 20. Juni 1990 (*Foro it.*, 1990, I, S. 2808) wörtlich geschrieben: "Niemand möchte bestreiten, dass die Vorstellung von der Geldwertschuld tief in Erfahrung und Fallentscheidungen verwurzelt ist und sich, auch wenn sie als Begriff angreifbar ist, weiterhin in der tatsächlichen Rechtsprechung ausbreitet," weil sie in der Praxis ein bequemes Instrument für Berechnungen darstellt. An dieser Stelle erscheint die Tatsache äußerst signifikant, dass das Oberste Gericht diese Kategorisierung nicht auf dogmatischer Ebene hat verteidigen wollen, sondern lediglich einen ziemlich komplizierten Berechnungsmechanismus vorgeschlagen hat, bei dem die Entschädigung von Jahr zu Jahr wertberichtigt und die Zinsen auf Grundlage des nach und nach wertberichtigten Kapitals berechnet werden müssen.⁽¹⁰⁾

Gleichermaßen inakzeptabel ist die andere Rechtfertigung für die Summierung, bei der man von der korrekten Unterscheidung zwischen Schaden aufgrund von unerlaubter Handlung bzw. von Nichterfüllung (der mit Bezug auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts berechnet werden muss, während der Urteilszeitpunkt ausgeschlossen bleibt) und dem späteren wirtschaftlichen Schaden durch Verspätung ausgeht (mit der der Schadenersatz geleistet wird), um dann doch eine Wertberichtigung vorzunehmen, weil dadurch die wirtschaftliche Situation wieder hergestellt werde, die vor dem Schadenseintritt bestand, und dann noch die Zinsen hinzuzufügen, die einen Ausgleich für den wirtschaftlichen Schaden darstellen sollen.

(9) Vgl. VALCAVI, *Il tempo di riferimento nella stima del danno*, in *Riv. dir. civ.*, 1987, II, S. 31; *In materia di criteri di liquidazione del danno in genere e di interessi monetari*, in *Foro it.*, 1990, I, S. 933; *Ancora sul risarcimento del maggior danno da mora*, zit.; *Riflessioni sui c.d. crediti di valore, sui crediti di valuta e sui tassi di interesse*, ders., 1981, I, 2112; *Indennizzo e lucro del creditore nella stima del danno*, in *Quadrimestre* 1986.

(10) Der Bezug auf den normalen Geldertrag ist dagegen sehr viel einfacher, da der Richter sich als Annahme auf die Zahlen aus den derzeit üblicherweise unter Banken berechneten Zinsen beziehen kann und die Möglichkeit hat, nach billigem Ermessen zu entscheiden, dies nach Art. 1226 ZGB und 2056 II ZGB.

D

Diese Auffassungen sind falsch, weil sie von dem Grundfehler ausgehen, dass sie nicht sehen, wie diese beiden Mittel letztlich einen Ersatz für denselben Schaden darstellen, der sich aus der Verspätung ergibt. Wenn nämlich erst einmal die pünktliche Entschädigung auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts festgelegt ist, so führen sowohl die spätere Wertberichtigung als auch die Zinsen zu einer Entschädigung für den späteren wirtschaftlichen Schaden durch Verspätung bei der Schadenersatzleistung.

Bei diesem Thema muss auf die Hauptregel des *quod interest* nach dem *quod plerumque accidit* zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang scheint es normalerweise nicht voraussetzbar zu sein, dass der Geschädigte die nicht geleistete oder ihm entzogene Sache erworben oder in seinem Besitz bewahrt hätte (so dass eine Wertberichtigung gerechtfertigt erschiene) und ihm während der Verspätung gleichzeitig auch das Geldäquivalent zur Verfügung gestanden hätte (so dass er dessen Früchte erhalten hätte).

Eine indexgekoppelte Forderung ist in unserem Rechtssystem nicht denkbar, weil eine derartige Koppelung in keiner Vorschrift vorgesehen ist. Erst recht kann eine Summierung von Wertberichtigung und gesetzlichen Zinsen durch einen allgemeinen Hinweis auf das "billige Ermessen" nicht gerechtfertigt werden, wie dies im Urteil 6209/90 geschieht, denn der Prozentsatz von 17,15% pro Jahr bewirkt beim Geschädigten einen Gewinn und eine offensichtliche Ungleichbehandlung gegenüber jedem anderen Gläubiger.

Die Lösung des Grundproblems beim Schadenersatz im Allgemeinen erfolgt durch die richtige Unterscheidung zwischen den beiden unterschiedlichen Schadensarten, d.h. dem Schaden durch unrechtmäßige Handlung oder Nichterfüllung und dem späteren Schaden durch verspätete Schadenersatzleistung. Der erste Schaden muss mit Bezug auf den Wert der nicht geleisteten bzw. entzogenen Sache zu dem Zeitpunkt berechnet werden, zu dem der Schaden eintritt und nicht mit Bezug auf das *tempus rei iudicandae*, wie dies in der Vergangenheit viele gemeint haben. Der von diesem unterschiedene Schaden durch Verspätung bei der Schadenersatzleistung besteht, wie richtigerweise bemerkt worden ist, im "Verlust der *utilitas*, die der Gläubiger aus der ursprünglich geschuldeten Geldsumme gezogen hätte." Beim Schadenersatz für diesen besonderen Schaden ist Art. 1224 I und II anzuwenden wie bei jeder Geldschuld, ob diese feststeht oder nicht, wie die hier besprochene. Auch die Entschädigung für eine nicht feststehende Geldschuld betrifft den "Verlust der *utilitas*, die der Gläubiger aus der ursprünglich geschuldeten Geldsumme gezogen hätte," d.h. den entgangenen Gewinn aus der Geldforderung, der letztlich auch eine nicht feststehende sein kann.

Um zum Schluss zu kommen, so lässt sich feststellen, dass eine Summierung von Wertberichtigung und gesetzlichem Zinssatz falsch ist (und dies erst recht, wenn diese sogar auf Grundlage des wertberichtigten Kapitals berechnet wird). Vielmehr ist auf den gesetzlichen Zinssatz von 10% Bezug zu nehmen, der um den höheren Schaden nach Art. 1224 II zu ergänzen ist, welcher im Unterschied gegenüber dem normalen Geldertrag bzw. Geldzins besteht.

Dieser Beitrag wird zitiert bei:

R. PARDOLESI, *Crediti previdenziali, tutela differenziale e punitive damage*, *Foro it.*, 1991, I, S. 1324; A. TODARO, *La rivalutazione delle prestazioni di previdenza sociale*, *Giust. civ.*, 1991, I, S. 2887, Anm. 13; R. CARANTA, *La rivalutazione automatica dei crediti previdenziali: un arret de reglement della Corte Costituzionale*, in *Resp. civ. e previdenza*, 1991, S. 444, Anm. 3 u. 15; G. D'AJETTI, R. FRASCA, E. MANZI, C. MIELE, *La riforma del processo civile, il giudice di primo grado*, Milano 1991, I, S. 7, 9; P. TARTAGLIA, *Il modesto consumatore va in pensione...*, *Foro it.*, 1991, I, 1331, Anm. 16; B. INZITARI, *Le riforme della giustizia civile*, Torino 1993, S. 21, Anm. 26.